

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.12.1982

Geschäftszahl

82/02/0172

Rechtssatz

Wird das für die Tatbestandsmäßigkeit des dem Bfr zur Last gelegten Verhaltens im Sinne des § 38 Abs 1 lit a StVO relevante Sachverhaltsmerkmal des Vorhandenseins einer Haltelinie erst nach Ablauf der sechsmonatigen Verjährungsfrist in das Verwaltungsstrafverfahren einbezogen, so ist Verfolgungsverjährung eingetreten.